



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn  
Hasso Thiele

[h.thiele.3.gcgw9f5bzm@fragdenstaat.de](mailto:h.thiele.3.gcgw9f5bzm@fragdenstaat.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.07.2020

Unser Zeichen  
DSB-192-363

München, den 06.08.2020  
Durchwahl: 089 212672 - 57  
Herr Dr. Veigel

### Recht auf Auskunft

Sehr geehrter Herr Thiele,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 23. Juli 2020.

Meine Zuständigkeit beschränkt sich gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auf die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den bayerischen öffentlichen Stellen. Ich kann Ihr Zugangsanliegen daher nur unter dem Gesichtspunkt von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG prüfen.

Sie haben beim Landratsamt um Zugang zu einem Projektdokument und einer Kooperationsvereinbarung nachgesucht.

Das Landratsamt hat Ihnen mitgeteilt, dass eine abschließende Projektskizze nicht existiere und sich in der Sache darauf gestützt, dass die begehrte Information nicht vorhanden ist. Mit E-Mail vom 23. Juli 2020 haben Sie die Projektbeschreibung präzisiert. Sollte Ihnen der Zugang weiterhin verweigert werden, können Sie sich selbstverständlich gern noch einmal an mich wenden. Bitte beachten Sie aber, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG „den Inhalt von Dateien

und Akten“ zum Gegenstand hat. Einen Anspruch auf die Generierung nicht existierender Dateien oder Akten, sieht das Gesetz nicht vor.

Soweit Sie Einsicht in eine Kooperationsvereinbarung begehren, bat das Landratsamt um glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG. Erforderlich dafür ist, dass Sie dem Landratsamt die Gründe für den Zugang zu der begehrten Information darlegen. Dabei kann ein anspruchsbegründendes Auskunftsinteresse grundsätzlich jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse darstellen.

Weitere Informationen zur glaubhaften Darlegung eines berechtigten Interesses können Sie der Broschüre „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz“ in Teil 1, Randnummern 86 ff. entnehmen. Die Broschüre erläutert die mit Art. 39 BayDSG nahezu identische Vorschrift des Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung; sie ist im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Auskunftsanspruch“ abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Veigel (Durchwahl -57) gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Engelbrecht  
Ministerialrat